

S T I F T U N G S U R K U N D E

Art. 1

Die Politische Gemeinde Glattfelden,
heute vertreten durch Roger Schmutz, Gemeindepräsident, und
Hermann Lutz, Gemeinderatsschreiber,

und

die Reformierte Kirchgemeinde Glattfelden,
heute vertreten durch Paul Wälti, Präsident, und
Frau Christine Maria Todesco, Aktuarin, der Reformierten Kirchenpflege,

errichten hiermit unter dem Namen

Stiftung Gottfried Keller-Zentrum

eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit, ge-
stützt auf § 139 Abs. 4 des Zürcherischen Gemeindegesetzes und Art. 80 ff
des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Für ihre Verbindlichkeiten haftet
ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Art. 2

Die Stiftung hat ihren Sitz in Glattfelden. Die Verwaltung der Stiftung
kann jedoch an einem anderen Ort geführt werden.

Art. 3

Die Stiftung bezweckt, eine Gottfried Keller-Gedenkstätte in den als
Stiftungsvermögen gewidmeten Liegenschaften in Glattfelden zu unterhalten.

Das Gottfried Keller-Zentrum soll kulturellen Veranstaltungen dienen und
der Oeffentlichkeit allgemein zugänglich sein.

Art. 4

Der Stiftungsrat erlässt ein Stiftungsreglement, das die näheren Bestim-
mungen über die Durchführung des Stiftungszweckes umschreibt. Es enthält
auch Angaben über die vorgesehene Finanzierung des Stiftungsvorhabens.

Art. 5

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes übertragen die Stifter der Stiftung folgende Liegenschaften:

1. Die Politische Gemeinde Glattfelden

- A) **Kat.-Plan 1, Nr. 4494** **Grundb.-Bl. 1198**
Wohnhaus, unter Nr. 492 für Fr. 108'000.-- versichert, Schätzung 1977,

Scheune mit Werkstattanbau, unter Nr. 494a für Fr. 32'000.-- versichert, Schätzung 1963,

Schopf, unter Nr. 496 für Fr. 11'000.-- versichert, Schätzung 1976,

mit

5,84 a (fünf Aren 84 m²) Gebäudeplatz, Hofraum und Garten bei der Kirche

Dienstbarkeiten

a) Recht

Fusswegrecht z.L. Kat.-Nr. 252

Dem jeweiligen Eigentümer von Kat.-Nr. 4494 (Abtretungsobjekt A hievor) steht auf dem Landstreifen zwischen der Eigentumsgrenze und der Garteneinzäunung von Kat.-Nr. 252, z.Zt. der Politischen Gemeinde Glattfelden, das Fusswegrecht zu, wie im Situationsplan ad acta Bereinigung rot und blau punktiert eingezeichnet.

Konst. 29.6.1931 SP Nr. 14

b) Last

Fuss- und Fahrwegrecht z.G. Kat.-Nr. 4493 und 4767

Der jeweilige Eigentümer von Kat.-Nr. 4494 (Abtretungsobjekt A hievor) für sich und seine Rechtsnachfolger räumt dem jeweiligen Eigentümer von Kat.-Nr. 4767 (Abtretungsobjekt lit. B hienach) und Kat.-Nr. 4493, z.Zt. der Politischen Gemeinde Glattfelden, das Fusswegrecht ein über den Hofraum vor der Scheune Assek.-Nr. 494a, von und nach der Kirchgasse.

Konst. 29.6.1931 SP Nr. 15

c) Last

Fusswegrecht z.G. Kat.-Nr. 252 und 4767

Der jeweilige Eigentümer von Kat.-Nr. 4494 (Abtretungsobjekt A hievor), für sich und seine Rechtsnachfolger, räumt dem jeweiligen Eigentümer von Kat.-Nr. 4767 (Abtretungsobjekt lit. B hienach) und 252, z.Zt. der Politischen Gemeinde Glattfelden, das Fusswegrecht ein über den Hofraum zwischen der Scheune Assek.-Nr. 494a und den Wohnhäusern Nr. 490 und 492, sowie den Hofraum vor der Werkstatt, von und nach dem Garten Kat.-Nr. 252, wie in ad acta Bereinigung liegender Planskizze eingezeichnet.

Sollte bei Ausübung dieses Wegrechtes durch Tragen von Jauche oder Dünger der Weg oder Vorplatz verunreinigt werden, so ist der Berechtigte verpflichtet, die entstandene Verunreinigung sofort zu beseitigen.

Konst. 29.6.1931

SP Nr. 16

d) Recht

Ueberbaurecht z.L. Kat.-Nr. 252

Der Eigentümer von Kat.-Nr. 252, z.Zt. der Politischen Gemeinde Glattfelden, räumt dem jeweiligen Eigentümer von Kat.-Nr. 4494 (Abtretungsobjekt A hievor) das Recht ein, den Ueberbau des Daches über der Werkstatt sowie die Wäschehänge-Einrichtung über dem als Fussweg dienenden Landstreifen von Kat.-Nr. 252 (siehe Situationsplan) in bisheriger Weise fortbestehen zu lassen.

Konst. 29.6.1931

SP Nr. 17

e) Last

Ueberbaurecht z.G. Kat.-Nr. 4767

Der Eigentümer von Kat.-Nr. 4494 (Abtretungsobjekt A hievor) für sich und seine Rechtsnachfolger, räumt dem jeweiligen Eigentümer von Kat.-Nr. 4767 (Abtretungsobjekt lit. B hienach) bzw. des Gebäudes Assek.-Nr. 490 folgende Ueberbaurechte ein:

1. Ueberbaurecht für die ganze Laube sub Assek.-Nr. 490 über dem Durchgang zwischen der Scheune sub Assek.-Nr. 494a und dem Wohnhaus Nr. 492, wie im ad acta liegenden Plan grün eingezeichnet.
2. Ueberbaurecht für Gang und Küche auf eine Breite von ca. 2.50 m über dem Hausgang und Schlafzimmer sub Assek.-Nr. 492, wie im Situationsplan rot punktiert bezeichnet.

Ferner Ueberbaurecht für die Winde und das Dach darüber auf eine Breite von ca. 2 m über obigen Gang und Küche gelegen, wie im Situationsplan blau punktiert eingezeichnet.

Konst. 29.6.1931

SP Nr. 18

B) Kat.-Plan 1, Nr. 4767 Grundb.-Bl. 1189
Wohnhaus mit Schopf, unter Nr. 490 für Fr. 69'000.-- versichert,
Schätzung 1965,

mit

1.03 a (einer Are 03 m²) Gebäudeplatz und Hofraum bei der Kirche

Dienstbarkeiten

a) Recht

Fusswegrecht z.L. Kat.-Nr. 4494

SP Nr. 16

b) Recht

Fuss- und Fahrwegrecht z.L. Kat.-Nr. 4494

SP Nr. 15

c) Recht

Ueberbaurecht z.L. Kat.-Nr. 4494

SP Nr. 18

Siehe sub Abtretungsobjekt lit. A vorn, lit b, c und e

2. Die Reformierte Kirchgemeinde Glattfelden

Kat.-Plan 1, Nr. 4492

Grundb.-Bl. 841

Wohnhaus mit Scheune, Stall und Schopf, unter Nr. 484 für
Fr. 120'000.-- versichert, Schätzung 1965,

Waschhaus, unter Nr. 482 für Fr. 9'000.-- versichert, Schätzung
1965,

mit

5,43 (fünf Aren 43 m²) Gebäudeplatz und Hofraum bei der Kirche

Hierauf haftet folgendes Grundpfandrecht:

Fr. 26'000.-- (sechszwanzigtausend Franken) lt. Schuldbrief,
dat. 21. Februar 1931, ursprünglich zugunsten der
Zürcher Kantonalbank, Zürich, nun der Reformierten
Kirchgemeinde Glattfelden,

1. Rang,

6 % Maximalzinsfuss

Glattfelden Band 40 S. 244

Dieser Titel ist abbezahlt und geht auf den Zeitpunkt der Eigen-
tumsübertragung unbelastet ins Eigentum der Stiftung Gottfried
Keller-Zentrum über.

Art. 6

Mit der Uebertragung der Liegenschaft Kat.-Nr. 4492 und der Gewährung
eines angemessenen Baubeitrages an die Renovationskosten und Umbaukosten
durch die Reformierte Kirchgemeinde ist in den Gebäulichkeiten der Stif-
tung die Erstellung einer 4 1/2- bis 5-Zimmerwohnung sowie eines Gemein-
schaftsraumes mit 70 bis 80 Sitzgelegenheiten (an Tischen) verbunden. Die
Reformierte Kirchgemeinde hat bei Bedarf ein jederzeitiges Mietrecht an
dieser Wohnung. Am Gemeinschaftsraum steht der Reformierten Kirchgemeinde
ein vorrangiges Benütznungsrecht zu.

Art. 7

Die Stiftung kann Mitglieder (Gönner) aufnehmen, wobei der Beitritt jeder-
mann offen steht, auch Behörden, Vereinen, Gesellschaften und öffent-
lichen Körperschaften. Stiftungsmitglied wird, wer sich verpflichtet,
einen einmaligen oder einen jährlichen wiederkehrenden Beitrag zu leisten.
Die Höhe der Mitgliederbeiträge setzt der Stiftungsrat fest.

Art. 8

Das Vermögen der Stiftung besteht aus den in Art. 5 aufgeführten Liegen-
schaften, allfälligen weiteren Zuwendungen der beiden Stifter und anderer
öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Die zur Erreichung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel beschafft
sich die Stiftung durch Zuwendungen Dritter, Vermögenserträge sowie
durch die Beiträge der Stiftungsmitglieder.

Zuwendungen von dritter Seite ohne besondere Zweckbestimmung werden dem
Stiftungsvermögen zugeschlagen.

Art. 9

Die Stiftung ist berechtigt, zur Realisierung des Stiftungszweckes sowie für Unterhalt und Betrieb des Zentrums Darlehen aufzunehmen.

Art. 10

Das Zentrum soll sich nach Möglichkeit selbst erhalten.

Art. 11

Die Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat, die Kontrollstelle und die Mitgliederversammlung.

Art. 12

Die Verwaltung der Stiftung steht dem Stiftungsrat zu. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens sechs weiteren Mitgliedern, wovon zwei Mitglieder des Gemeinderates und zwei Mitglieder der Reformierten Kirchenpflege dem Stiftungsrat von Amtes wegen angehören.

Der Stiftungsrat wird vom Gemeinderat und von der Reformierten Kirchenpflege in gemeinsamer Sitzung auf eine Amtsdauer gewählt, die mit derjenigen des Gemeinderates zusammenfällt.

Er vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung.

Im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

Art. 13

Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates ist ehrenamtlich. Hin-gegen kommen Sitzungs-, Taggelder und Spesen zur Auszahlung, die sich nach der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Glattfelden richten.

Art. 14

Die Führung des Finanz- und Rechnungswesens wird der Politischen Gemeinde übertragen. Der Rechnungsführer, sofern nicht Mitglied des Stiftungsrates, kann diesem mit beratender Stimme angehören.

Art. 15

Zur Ueberwachung des Finanz- und Rechnungswesens der Stiftung wird eine unabhängige Kontrollstelle eingesetzt. Diese Aufgabe kann auch der Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Glattfelden übertragen werden.

Art. 16

Wenn sich binnen drei Jahren keine Erfüllung des Stiftungszweckes abzeichnet, können die Stifter über die Auflösung befinden.

Bei einer allfälligen Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen im Verhältnis ihrer beidseitigen gesamten Einlagen den Stiftern zu.

Glattfelden, 9. März 1979

STIFTUNG GOTTFRIED KELLER-ZENTRUM
GLATTFELDEN

Der Vizepräsident:

Der Schreiber:

A. Mossdorf

H. Leuthold

A. Mossdorf

H. Leuthold

Revidiert am 13. März 1985
Art. 7, 8, 9, 10, 11

Genehmigt
Direktion des Innern
Der Direktionssekretär:

10 6 85 *[Signature]*